

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

15 B 2505/20

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

– Antragsgegner –

wegen Infektionsschutzrecht (Coronavirus)
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - am 20. Mai 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (15 A 2503/20) gegen die Schließungsverfügung des Antragsgegners vom 23.04.2020 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 EURO festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Schließungsverfügung des Antragsgegners vom 23.04.2020 anzuordnen,

Erfolg. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO i.V.m § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kann das Gericht in dem vorliegenden Fall des nach § 16 Abs. 8 IfSG gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen. Die gerichtliche Entscheidung ergeht dabei auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das Aufschubinteresse des Antragstellers einerseits und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des streitbefangenen Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, weil an einer sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, so führt dies in Fällen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges regelmäßig dazu, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen ist. Lässt sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergeht die Entscheidung aufgrund einer weiteren Interessenabwägung.

Die angefochtene Schließungsverfügung des Antragsgegners vom 23.04.2020 erweist sich vorliegend als offensichtlich rechtswidrig.

Die Verfügung, mit der der Antragsgegner die Schließung des Gewerbebetriebes der Antragstellerin mit der Bezeichnung „Körperformen Holzminden EMS – Personaltraining“ angeordnet hat, kann entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht auf § 1 Abs.

3 Nr. 5 der mittlerweile 5. Fassung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97) - im Folgenden VO - gestützt werden. Nach dieser Regelung sind öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Zwar bestehen an der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit dieser Regelung derzeit keine Bedenken (vgl. hierzu jüngst Nds. OVG, Beschl. v. 14.05.2020 – 13 MN 156/20 -, juris). Aber das von der Antragstellerin betriebene sog. EMS-Studio (EMS = Elektro-Muskel-Stimulation) fällt nicht in den Regelungsbereich des § 1 Abs. 3 Nr. 5 VO.

Das EMS-Studio der Antragstellerin stellt zunächst kein Fitnessstudio i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 5 VO dar. Denn ein typisches Fitnessstudio zeichnet sich dadurch aus, dass sich dort gleichzeitig, ohne Voranmeldung eine große Anzahl von Personen aufhält, die an einer Vielzahl von unterschiedlichen Geräten trainiert oder gemeinsam einen Gruppenkurs besucht. Die andauernde Schließung dieser typischen Fitnessstudios hat das Nds. OVG in seinem o.a. Beschluss vom 14.05.2020 bestätigt und hierbei insbesondere das Folgende ausgeführt (juris Rn 31):

„Die fortdauernde Schließung der Fitnessstudios durch § 1 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 3 der Verordnung stellt eine Detailregelung des allgemeinen Ansammlungsverbots des § 1 der Verordnung und des allgemeinen Abstandsgebots des § 2 der Verordnung dar, die der Senat auch zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des bisherigen Infektionsgeschehens und der Wirkung bereits getroffener Maßnahmen als weiterhin wichtige Grundbausteine bevölkerungsbezogener antiepidemischer Maßnahmen ansieht. Das auch nach einem nun bereits mehrere Wochen andauernden Infektionsgeschehen unverändert legitime Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der von COVID-19, der durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (anfangs 2019-nCoV) als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, kann nur erreicht werden, wenn neben der Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko sowie dem gezielten Schutz und der Unterstützung vulnerabler Gruppen auch körperliche Distanz, geschaffen und ähnlich wirkende bevölkerungsbezogene antiepidemische Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann auch Beschränkungen des unmittelbaren Kontakts zwischen verschiedenen Personen, gleich ob im öffentlichen oder im privaten Raum, rechtfertigen. Dies betrifft insbesondere Ansammlungen körperlich trainierender Personen in geschlossenen Räumen, da durch das deutlich gesteigerte Atemverhalten unter körperlicher Belastung einer Vielzahl von Personen auf vergleichsweise engem Raum und bei begrenztem und nur unzureichend durchmischtem Luftvolumen die Gefahr der Infektion weiterer Personen deutlich erhöht wird (Hervorhebung durch die Kammer). Gerade das stoßartige Ausatmen unter körperlicher Belastung kann bei (noch) symptomfreien aber infizierten Personen zu einem massiven Ausstoß infektiöser Viren über eine große Distanz führen und damit die im Vordergrund stehende Tröpfcheninfektion - auch in Gestalt kleinster und über einen längeren Zeitraum in der Luft schwebender Aerosole - befördern. Ob daneben auch eine Schmierinfektion

durch mit virenbelasteten Tröpfchen verunreinigten Schweiß in Betracht kommt, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Betrachtung. Das von der Antragstellerin beschriebene Hygiene- und Abstandskonzept bietet vor dem beschriebenen Gefahrenintergrund derzeit keinen hinreichend sicheren Schutz, um eine allgemeine Öffnung der Fitnessstudios zuzulassen. Soweit die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 13. Mai 2020 behauptet, es finde nur ein niederschwelliges, stabilisierendes Krafttraining mit minimaler Steigerung der Atemfrequenz statt, wird diese Behauptung durch das in der Antragschrift beschriebene Konzept nicht bestätigt. Lediglich das cardiovaskuläre Training ist nach dieser Konzeption eingeschränkt. Hinsichtlich der Intensität des Krafttrainings ist hingegen keine Einschränkung erkennbar. Es ist aber auch nicht Aufgabe eines Normenkontrollverfahrens, der jeweiligen Prozesssituation angepasste und in der Realität schwer überprüfbare Konzepte der betroffenen Antragsteller zu beurteilen, die dem regelmäßigen Erscheinungsbild eines von der Norm geregelten typischen Fitnessstudios nur noch am Rande entsprechen. Durch die mit § 1 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 3 der Verordnung verfügte Schließung werden die mit dem Betrieb eines Fitnessstudios typischerweise verbundenen Infektionsgefahren jedenfalls ausgeschlossen. Angesichts der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 kann die in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 3 der Verordnung vorgesehene Beschränkung daher durchaus auch weiterhin als zur Gefahrverminderung erforderlich angesehen werden. Derzeit bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Gefahrenbeurteilung nicht einheitlich für das gesamte Land Niedersachsen durch eine Rechtsverordnung nach § 32 IfSG getroffen werden durfte."

Diesem von der Norm geregelten typischen Fitnessstudio entspricht das EMS-Studio der Antragstellerin nicht. Denn nach deren im vorliegenden Verfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung trainieren dort im Regelbetrieb nach einer entsprechenden Voranmeldung lediglich zwei Personen gleichzeitig (wobei die Antragstellerin zudem bereit wäre, derzeit auch nur eine Person gleichzeitig trainieren zu lassen) und diese werden hierbei von einem Trainer angeleitet. In dem ca. 100 m² großen Studio halten sich demnach maximal drei Personen gleichzeitig auf. Fitnessgeräte werden nicht zur Verfügung gestellt oder genutzt. Trainiert wird allein mit dem eigenen Körper, welcher über Elektroden mit einem speziellen Elektrostimulationsgerät verbunden ist, welches ausschließlich vom Trainer bedient wird. Körperlicher Kontakt zwischen der trainierenden Person und dem Trainer findet i.d.R. nicht statt. Der Trainer leitet lediglich die Übungen an, indem er sie vorführt und der Kunde diese nachmacht. Während dieser Übungen steuert der Trainer die Intensität der Elektroimpulse. Erst wenn ein Kunde sein Training nach ca. 20 Minuten beendet und das Studio wieder verlassen hat, tritt der nächste Kunde ein.

Die wesentlichen Aspekte, die das Nds. OVG in seinem o.a. Beschluss für die Rechtmäßigkeit der fortbestehenden Schließung von regulären Fitnessstudios angeführt hat, nämlich insbesondere die Vielzahl von Personen auf engem Raum, treffen demnach auf das EMS-Studio der Antragstellerin gerade nicht zu, sodass dieses nicht als Fitnessstudio i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 5 VO anzusehen ist.

Es handelt sich bei dem EMS-Studio der Antragstellerin auch nicht um eine „ähnliche Einrichtung“ i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 5 der VO. Denn die dort aufgezählten Einrichtungen (öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen) weisen ebenfalls im Wesentlichen die zuvor angeführten Aspekte auf. Eine „ähnliche Einrichtung“ i.S.d. Regelung müsste daher, um eine Vergleichbarkeit zu begründen, auch diese Aspekte erfüllen. Dies ist vorliegend – wie zuvor dargelegt – gerade nicht der Fall.

Die angefochtene Schließungsverfügung kann auch nicht auf § 7 VO gestützt werden. Diese Regelung, die die sog. „Körpernahen Dienstleistungen“ betrifft, lautet in den hier allein in Betracht kommenden Absätzen 1 und 2 wie folgt:

(1) Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker. Frisörinnen und Frisöre sowie Betreiberinnen und Betreiber eines Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios oder einer Massagepraxis dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln selbst erbringen oder erbringen lassen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, wenn die dienstleistende Person bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Jede Frisörin, jeder Frisör und jede Betreiberin und jeder Betreiber eines Betriebs im Sinne des Satzes 3 hat den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäftes mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

(2) Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Tattoo-Studios."

Nach dem oben dargestellten Ablauf eines EMS-Trainings, welches eine besondere Art des Personaltrainings darstellt, ist die Anleitung, Betreuung und insbesondere Bedienung des Elektrostimulationsgerätes durch den ständig anwesenden Trainer von wesentlicher Bedeutung. Ein eigenverantwortliches Training, ohne anwesenden Trainer, findet nicht statt und wäre auch nicht möglich. Das EMS-Studio der Antragstellerin ist daher als Einrichtung, welche körpernahe Dienstleistungen i.S.d. § 7 VO erbringt, anzusehen. Auch dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu typischen Fitnessstudios dar,

in denen die Kunden – nach einem Einführungstraining – im Wesentlichen eigenverantwortlich ohne ständige Anleitung trainieren. Auch das Bayerische Verwaltungsgericht München klassifiziert in seinem Beschluss vom 11.05.2020 (M 26 E 20.1850), auf welchen verwiesen wird, EMS-Studios als Dienstleistungseinrichtungen.

In seinem Beschluss vom 14.05.2020 (13 MN 165/20, juris Rn. 36 ff.), welcher die Erbringung von Dienstleistungen in Tattoo-Studios betrifft, führt das Nds. OVG zur voraussichtlichen materiellen Rechtswidrigkeit des § 7 Abs. 2 VO Folgendes aus:

„(2) Die in § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 erfolgte vollständige Untersagung der Erbringung von Dienstleistungen in Tattoo-Studios kann derzeit aber nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG angesehen werden.

§ 28 Abs. 1 IfSG liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, a.a.O., S. 213 - juris Rn. 26 unter Hinweis auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes, BT-Drs. 8/2468, S. 27 f.). Der Begriff der "Schutzmaßnahmen" ist folglich umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 2.4.2020 - 3 MB 8/20 -, juris Rn. 35). "Schutzmaßnahmen" im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG können daher auch Untersagungen oder Beschränkungen von unternehmerischen Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sein (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020 - 1 B 97/20 -, juris Rn. 41; Bayerischer VGH, Beschl. v. 30.3.2020 - 20 CS 20.611 -, juris Rn. 11 ff. (Schließung von Einzelhandelsgeschäften)). Dem steht nicht entgegen, dass § 31 IfSG eine Regelung für die Untersagung beruflicher Tätigkeiten gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und sonstigen Personen trifft. Denn diese Regelung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ("insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten") nicht abschließend. Auch die mangelnde Erwähnung der Grundrechte nach Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG steht der dargestellten Auslegung nicht entgegen. Denn das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, welches § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG zu erfüllen sucht, besteht nur, soweit im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG "ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann". Von derartigen Grundrechtseinschränkungen sind andersartige grundrechtsrelevante Regelungen zu unterscheiden, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundrecht vorgesehenen Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen vornimmt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.5.1970 - 1 BvR 657/68 -, BVerfGE 28, 282, 289 - juris Rn. 26 ff. (zu Art. 5 Abs. 2 GG); Beschl. v. 12.1.1967 - 1 BvR 168/64 -, BVerfGE 21, 92, 93 - juris Rn. 4 (zu Art. 14 GG); Urt. v. 29.7.1959 - 1 BvR 394/58 -, BVerfGE 10, 89, 99 - juris Rn. 41 (zu Art. 2 Abs. 1 GG)). Hierzu zählen auch die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 1 GG.

Der danach weite Kreis möglicher Schutzmaßnahmen wird durch § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG aber dahin begrenzt, dass die Schutzmaßnahme im konkreten Einzelfall "notwendig" sein muss. Der Staat darf mithin nicht alle Maßnahmen und auch nicht solche Maßnahmen anordnen, die von Einzelnen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber sich selbst und Dritten bloß als nützlich angesehen werden. Vielmehr dürfen staatliche Behörden nur solche Maßnahmen verbindlich anordnen, die zur Erreichung infektionsschutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig sind. Diese Notwendigkeit ist während der Dauer einer angeordneten Maßnahme von der zuständigen Behörde fortlaufend zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.4.2020 - 1 BvQ 31/20 -, juris Rn. 16).

Das Infektionsgeschehen hat sich auch aufgrund der von den Infektionsschutzbehörden ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt. Die Zahl der Neuinfektionen, aber auch die Zahl der tatsächlich (noch) Infizierten ist deutlich zurückgegangen. Auch wenn die Gefahr der Verbreitung der Infektion und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fortbesteht, hat sich diese Gefahr deutlich vermindert. Diese Gefahreinschätzung liegt offenbar auch dem Plan der Niedersächsischen Landesregierung "Nach dem Lockdown - Neuer Alltag in Niedersachsen, Stufenplan" vom 4. Mai 2020 (veröffentlicht unter www.niedersachsen.de/Coronavirus/neuer-alltag-mit-dem-coronavirus-188010.html, Stand: 13.5.2020) und der darauf basierenden Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 zugrunde. Danach wird zwar an dem Ansammlungsverbot und dem Abstandsgebot, die auch nach der Rechtsprechung des Senats wichtige Grundbausteine bevölkerungsbezogener antiepidemischer Maßnahmen sind, prinzipiell festgehalten. Die zur Umsetzung dieser Maßnahmen konkret erlassenen weitreichenden und teilweise vollständigen Verbote beruflicher, sozialer und privater Aktivitäten wurden aber einer Revision unterzogen und nach einer Bewertung unter infektiologischen, volkswirtschaftlichen und auch gesellschaftlichen Aspekten aufgehoben oder "gelockert". Das unverändert verfolgte legitime Ziel der Pandemiebekämpfung soll insoweit nicht mehr mit den bisher geltenden Verboten erreicht werden, sondern mit Beschränkungen und Auflagen.

Dieser Konzeption des Antragsgegners folgend ist die zuletzt durch die (4.) Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74, dort § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 6) verlängerte Untersagung der Erbringung von Dienstleistungen unter anderem durch Friseure, Tattoo-, Nagel- und Kosmetikstudios, Physiotherapeuten und Fahrschulen aufgehoben oder "gelockert" worden, und zwar für die Friseure durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24. April 2020 (Nds. GVBl. S. 84) mit Wirkung vom 4. Mai 2020, für die Physiotherapeuten und andere sowie für die Fahrschulen durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 5. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 90) mit Wirkung vom 6. Mai 2020 und für die Nagel- und Kosmetikstudios mit Artikel 1 § 7 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 mit Wirkung vom 11. Mai 2020. Diesen Regelungen ist die Einschätzung des Ordnungsgebers zu entnehmen, dass auch bei

eigentlich "nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann", die zunächst vollständige Untersagung der Dienstleistung nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anzusehen ist, sondern die mit der Nichteinhaltung des Abstandsgebots fraglos weiterhin verbundenen erhöhten Infektionsgefahren hinreichend effektiv durch Hygienemaßnahmen vermindert werden können, wie sie in § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 allgemein für sogenannte "körpernahe Dienstleistungen" beschrieben sind (Hervorhebung durch die Kammer):

"Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker. Frisörinnen und Frisöre sowie Betreiberinnen und Betreiber eines Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios oder einer Massagepraxis dürfen ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln selbst erbringen oder erbringen lassen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, wenn die dienstleistende Person bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Jede Frisörin, jeder Frisör und jede Betreiberin und jeder Betreiber eines Betriebs im Sinne des Satzes 3 hat den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäftes mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen."

Diese Einschätzung des Ordnungsgebers ist nach dem Dafürhalten des Senats nicht zu beanstanden. Sie gilt aber in gleicher Weise für die Erbringung "körpernaher Dienstleistungen" in einem Tattoo-Studio. Denn insoweit ist weder vom Antragsgegner ein nachvollziehbarer sachlicher Grund für eine abweichende Bewertung dargelegt noch ist ein solcher Grund für den Senat offensichtlich.

Fraglos ist bei der Erbringung von Dienstleistungen in einem Tattoo-Studio die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes regelmäßig nicht möglich. Insoweit unterscheidet sich die Erbringung von Dienstleistungen in einem Tattoo-Studio aber nicht von der Erbringung von Dienstleistungen in einem Friseurbetrieb, einem Maniküre-, Pediküre- oder Kosmetikstudio sowie einer Massagepraxis. Alle diese Dienstleistungen werden, dies betont zurecht auch der Ordnungsgeber, "körpernah" erbracht. Dass "die Präzisionsarbeit in Tattoostudios eine besondere Nähe erfordert" (Schriftsatz des Antragsgegners v. 13.5.2020, dort S. 3; Hervorhebung durch den Senat), vermag der Senat gerade im Vergleich zu Maniküre-, Pediküre- oder Kosmetikstudio sowie zu Massagepraxen aber nicht ansatzweise nachzuziehen. Die mit der körpernahen Dienstleistung als solcher verbundenen erhöhten Infektionsgefahren können in allen genannten Fällen in gleicher Weise durch die in § 7 Abs. 1 der Verordnung beschriebenen Hygienemaßnahmen hinreichend effektiv

vermindert werden, ohne dass es hierzu einer vollständigen Untersagung der Dienstleistungserbringung bedarf.

Eine abweichende Bewertung der Erbringung von Dienstleistungen in Tattoo-Studios erachtet der Senat auch nicht deshalb für gerechtfertigt, weil diese durch "bewusst herbeigeführte Wunden am Körper", "nicht notwendige Verletzungen und damit zusätzliche Infektionsmöglichkeiten" (Schriftsatz des Antragsgegners v. 13.5.2020, dort S. 2 f.) gekennzeichnet und deshalb mit einer gegenüber den anderen in § 7 Abs. 1 der Verordnung genannten Dienstleistungen relevanten erhöhten Infektionsgefahr verbunden sind. Relevant kann insoweit allein die Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und die sich daraus ergebende Gefahr einer Verbreitung der Erkrankung COVID-19 sein. Aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergeben sich aber keine belastbaren tatsächlichen Erkenntnisse dafür, dass das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 durch Blut oder Blutprodukte übertragbar ist. Dies ist für den Senat auch sonst nicht ersichtlich. Nach den fachlichen Einschätzungen des gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu berufenen Robert Koch-Instituts scheint der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Kontakt- und aerogene Übertragungen (vgl. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, Stand: 7.5.2020; Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2, veröffentlicht unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html, Stand: 12.5.2020). Unabhängig davon bestünden selbst bei einer Übertragbarkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Blut oder Blutprodukte keine Anhaltspunkte dafür, dass hiermit verbundenen erhöhten Infektionsgefahren nicht hinreichend effektiv durch die vom Antragsteller beschriebenen, unabhängig vom derzeit laufenden Infektionsgeschehen durchgeführten Hygienemaßnahmen vorgebeugt wird oder jedenfalls durch geeignete (weitere) Maßnahmen vorgebeugt werden könnte. Hierauf deutet auch die nach der Verordnung unbeschränkte Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen in Kosmetik-Studios hin, in denen etwa bei Laser-Behandlungen oder dem sogenannten Permanent Make up dem Tätowieren vergleichbare Gefahren einer Virusübertragung durch Blut bestehen können.

(3) Ohne dass es noch entscheidungserheblich darauf ankommt, weist der Senat darauf hin, dass die fortdauernde vollständige Untersagung der Erbringung von Dienstleistungen durch Tattoo-Studios auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt (vgl. zu den insoweit bestehenden Anforderungen im Einzelnen: Senatsbeschl. v. 5.5.2020 - 13 MN 124/20 -, juris Rn. 41 f. m.w.N.). Die Ungleichbehandlung gegenüber den anderen nach § 7 Abs. 1 der Verordnung wieder zugelassenen körpernahen Dienstleistungen ist sachlich nicht gerechtfertigt (so zutreffend mit eingehender Begründung: Schleswig-Holsteinisches VG, Beschl. v. 7.5.2020 - 1 B 74/20 -, juris Rn. 20 bis 34). Zwar ist insoweit nicht allein der infektionsschutzrechtliche Gefahrengrad der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten (vgl. Senatsbeschl. v. 14.4.2020 - 13 MN 63/20 -, juris Rn. 62). Unter Berücksichtigung dieser Aspekte besteht aber kein überzeugender Grund, insbesondere

die Maniküre-, Pediküre- oder Kosmetikstudios gegenüber den Tattoo-Studios zu bevorzugen.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an und überträgt sie auf die im EMS-Studio der Antragstellerin zu erbringenden Dienstleistungen. Denn nach dem oben aufgezeigten Ablauf des Trainingsbetriebs im EMS-Studio der Antragstellerin kann dessen Schließung ebenfalls nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG angesehen werden. Ausreichend ist vielmehr, der auch hier weiterhin bestehenden erhöhten Infektionsgefahr mit hinreichend effektiven Hygienemaßnahmen entgegen zu wirken. Die Kammer geht daher davon aus, dass eine vollständige Schließung des EMS-Studios eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Antragstellerin im Verhältnis zu anderen körpernahen Dienstleistungen (z.B. Massagestudios, Friseure) darstellen würde, welche mittlerweile wieder – unter Beachtung von entsprechenden Hygienemaßnahmen – ihre Dienstleistungen erbringen dürfen (vgl. auch insoweit den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgericht München vom 11.05.2020).

Andere Verbots- oder Schließungstatbestände der VO, auf welche die angefochtene Schließungsverfügung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich, sodass für das vorliegende Eilverfahren von deren Rechtswidrigkeit auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NordÖR 2014, 11).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die

Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen.

Beglaubigt
Hannover, 20.05.2020

Pabst
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle